

---

**Vorsitz: Lettland****689. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 25. Juli 2012  
  
Beginn: 10.10 Uhr  
Schluss: 11.55 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafter G. Apals
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN
  - (a) *Finanzierungsbeitrag zum Projekt für die Vernichtung von Lagerbeständen konventioneller Munition in Albanien und zum MONDEM-Programm in Montenegro:* Deutschland (Anhang 1), Montenegro (Anhang 2), Albanien (Anhang 3), FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn)
  - (b) *Fragen betreffend die Einhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem jährlichen Austausch militärischer Information:* Russische Föderation (Anhang 4), Georgien, Vereinigte Staaten von Amerika, Bulgarien, Vereinigtes Königreich, Türkei
  - (c) *Fragen betreffend das Ersuchen der Mongolei um Aufnahme als OSZE-Teilnehmerstaat:* Russische Föderation (Anhang 5), Vorsitz, Vereinigte Staaten von Amerika  
Punkt 2 der Tagesordnung: SONSTIGES
  - (a) *Verabschiedung des lettischen Vorsitzes des Forums für Sicherheitskooperation:* Irland, Vorsitz
  - (b) *Regionaler Workshop zur Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen „Neue Ansätze für Kapazitätsaufbau und Hilfe“ am 12. und 13. Juli 2012 in Warschau:* Polen

- (c) *Protokollarische Angelegenheiten*: Spanien, Vorsitz, Finnland, Zypern – Europäische Union, Kirgisistan, Slowakei

Punkt 3 der Tagesordnung: SCHLUSSERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN  
DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION,  
S.E. BOTSCHAFTER GINTS APALS

Vorsitz (FSC.DEL/102/12 OSCE+), ehemalige jugoslawische Republik  
Mazedonien

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 12. September 2012, 10.00 Uhr im Neuen Saal



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa  
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/695  
25 July 2012  
Annex 1

Original: GERMAN

---

**689. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 695, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DEUTSCHLANDS**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie Sie sich sicher erinnern, hat Albanien in einer zurückliegenden FSK-Sitzung um Unterstützung bei der Beschaffung von Sägeblättern für die im Jahr 2010 beschaffte Bandsäge zur Munitionsvernichtung gebeten. Für die Sägeblätter werden ca. 41.000 EUR benötigt.

Es freut mich, dass ich Ihnen heute mitteilen kann, dass die Bundesrepublik Deutschland diese Beschaffung nunmehr mit der gesamten Summe von 41.000 EUR unterstützen wird. Damit ist auch weiterhin die Vernichtung von Munition in Albanien sichergestellt.

Des Weiteren freut es mich ihnen mitzuteilen, dass die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls Montenegro bei der Sanierung der beiden Munitionsdepots in Brezovik mit 200.000 EUR unterstützen wird. Hier wurde der Zuwendungsvertrag zu diesem MONDEM Programm am 5. Juli 2012 unterzeichnet.

Wir sind von der Wichtigkeit dieser Projekte in Albanien und Montenegro überzeugt und freuen uns, so einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit in beiden Ländern geleistet zu haben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte darum, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

---

**689. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 695, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION MONTENEGROS**

Herr Vorsitzender,

ich möchte dem verehrten Vertreter Deutschlands dafür danken, dass er dieses Thema im FSK zur Sprache gebracht hat. Montenegro ist Deutschland für seine beträchtliche Zuwendung zu dem für uns äußerst wichtigen MONDEM-Programm sehr dankbar.

Der Zuwendungsvertrag wurde vom Verteidigungsminister Montenegros Pejanović-Djurišić und von Botschafter Fischer unterzeichnet; er bekräftigt die fortgesetzte Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland für die Verteidigungsreform in Montenegro und unseren Weg zur euroatlantischen Integration.

Die Zuwendung wird es uns ermöglichen, bessere Lagerungsbedingungen für Munition zu schaffen und damit für mehr Sicherheit für unser Land und die Region insgesamt zu sorgen. Das Projekt zur Sanierung des Munitionsdepots Brezovik wurde dank dieser Zuwendung beträchtlich beschleunigt und wir damit hoffentlich in naher Zukunft erfolgreich abgeschlossen werden können.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch allen danken, die mit ihrem Beitrag zum MONDEM-Programm dessen Wert und Bedeutung anerkannt haben, ebenso wie dem FAK-Koordinator für SALW, Oberstleutnant Szatmári, der sich aktiv um die Koordinierung und Förderung aller laufenden Entmilitarisierungsprojekte bemüht.

Noch einmal danke ich Deutschland und möchte der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Zuwendungen zum MONDEM-Programm über die OSZE fortgesetzt werden, damit wir dieses Programm zu einem erfolgreichen Abschluss bringen und dieses wichtige Kapitel der Erhöhung der gesamten Sicherheit und Stabilität in Montenegro und der Region schließen können.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

---

**689. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 695, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ALBANIENS**

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

wie mein montenegrinischer Kollege möchte auch ich Deutschland für die Zuwendung von 41.000 EUR und die Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Albaniens, die verbleibenden Lagerbestände konventioneller Munition zu vernichten, danken.

Die durch diese Zuwendung ermöglichte Beschaffung von Sägeblättern wird zweifellos dazu beitragen, den bereits laufenden Vernichtungsprozess zu beschleunigen. Die Vernichtung der restlichen Lagerbestände konventioneller Munition dürfte voraussichtlich bis Ende nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen Teilnehmerstaaten danken, die den Prozess finanziell unterstützt haben.

Ich bitte um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.



---

**689. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 695, Punkt 1 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

am 30. Juni dieses Jahres endete die Frist für die Vorlage der Informationen durch die Teilnehmerstaaten über den Transfer konventioneller Waffen und die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) im Zuge der Umsetzung der Dokumente in der politisch-militärischen Dimension der OSZE.

Bedauerlicherweise konnten – was bereits in der letzten Sitzung angesprochen wurde – nicht alle Länder die Frist einhalten und ihren politischen Verpflichtungen vorschriftsgemäß nachkommen. Bislang haben 14 Teilnehmerstaaten keine Informationen über den Transfer konventioneller Waffen und 15 Teilnehmerstaaten keine Informationen über die Ausfuhr/Einfuhr von SALW vorgelegt. Wir legen diesen mit Nachdruck nahe, das so bald wie möglich zu tun.

Die Analyse der von einigen Teilnehmerstaaten vorgelegten Informationen löste bei Russland große Besorgnis und Fragen hinsichtlich der Ausfuhrpolitik dieser Länder aus, die unserer Auffassung nach gegen deren internationale politische und rechtliche Verpflichtungen verstößt. Sie sind noch immer der Meinung, dass man Waffen nach Georgien liefern kann. Sie liefern entweder schon Waffen, wickeln georgische Aufträge ab oder haben nur die Absicht, das zu tun.

So enthalten zum Beispiel die von Bulgarien im Rahmen des Austauschs über den Transfer konventioneller Waffen übermittelten Informationen Angaben zur Lieferung von 20 großkalibrigen Artilleriesystemen (122-mm-Haubitzen) an Georgien. Den von Georgien im Rahmen des Weltweiten Austauschs militärischer Information (GEMI) übermittelten Angaben zufolge handelt es sich dabei um Panzerhaubitzen sowjetischer Bauart 2S1 Gwosdika.

Im Rahmen des Informationsaustauschs über den Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen meldete dasselbe Land den Transfer von 15.000 Sturmgewehren, 450 Maschinenpistolen und 6.000 Hand-Panzerabwehr-Granatwerfern (RPG-22) nach Georgien. Die Vereinigten Staaten von Amerika übermittelten Informationen, aus denen hervorgeht, dass sie 2011 507 Revolver und Selbstladepistolen und 47 Gewehre und Karabiner nach

Georgien verbracht haben. Die Türkei meldete die Ausfuhr von 62 halbautomatischen Pistolen nach Georgien.

Georgien selbst fand jedoch nach wie vor keine Zeit, um Angaben zur Einfuhr konventioneller Waffen oder von SALW zu übermitteln, und beschränkte sich nur auf Informationen im Rahmen von GEMI, deren Analyse zeigt, dass in diesem Staat Waffen und militärische Ausrüstung aufgerüstet werden.

Im Zusammenhang damit, Herr Vorsitzender, äußert Russland seine große Besorgnis über die Remilitarisierung Georgiens und die Tatsache, dass einige OSZE-Teilnehmerstaaten dabei ganz aktiv Hilfestellung leisten. Der russische Standpunkt diesbezüglich ist nach wie vor unverändert.

Bis 2008 führten viele Länder Waffen nach Georgien aus, deren Menge weit über seinen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnissen lag. Russland hat die Ausfuhrländer zu wiederholten Malen darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Lieferungen destabilisierend wirken, zu einer Eskalation der Spannungen in der Region führen und wahrscheinlich in letzter Konsequenz bewirken würden, dass Tiflis gegen Südossetien mit Gewalt vorgeht. Die Ereignisse gaben uns Recht. Das Regime Saakaschwili billigte einen Militäreinsatz gegen die eigene Bevölkerung in Südossetien. Unzählige Opfer unter der Zivilbevölkerung und den russischen Friedenstruppen waren die Folge.

Heute sind in Georgien dieselben Personen mit demselben Trachten und Streben am Werk, die noch immer dieselben Vorstellungen davon haben, wie sie ihre Ziele um jeden Preis verwirklichen wollen. Wenn sie die Mittel dazu haben, besteht tatsächlich die Gefahr, dass es erneut zu einem bewaffneten Konflikt mit neuen Opfern kommt. Deshalb laden alle Staaten, die Georgien unter diesen Umständen Waffen liefern, große politische Verantwortung in Hinblick auf die potenziellen Folgen auf sich.

Von Zeit zu Zeit wollen Vertreter dieser Länder ihr Handeln damit rechtfertigen, dass es kein internationales Dokument gäbe, das derartige Lieferungen verbiete. Tatsächlich gibt es derzeit kein Verbot für die Ausfuhr von Waffen nach Georgien. Solche Ausfuhren stellen jedoch in Zeiten anhaltender Spannungen in der Region einen direkten Verstoß gegen die politischen Verpflichtungen dar, die die Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE eingegangen sind, aber auch gegen die rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Union, an deren Ausarbeitung und Verabschiedung im Übrigen einer der Staaten, von denen ich gesprochen habe, beteiligt war.

Wenn wir von Verpflichtungen im Rahmen der Vereinten Nationen sprechen, beziehen wir uns auf die Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991. Darin heißt es (in Absatz 19), dass wirtschaftliche oder kommerzielle Überlegungen nicht die einzigen Faktoren bei internationalen Waffentransfers sein sollten, und dass die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und Bemühungen zur Erleichterung internationaler Spannungen und zur friedlichen Lösung regionaler Konflikte ebenfalls berücksichtigt werden sollten. In Absatz 20 werden die Staaten, die Waffen produzieren oder liefern, aufgefordert, sicherzustellen, dass die Menge und der technische Entwicklungsstand der von ihnen ausgeführten Waffen nicht zu Instabilität und Konflikten in Ländern und Regionen beitragen.

Was die OSZE-Region betrifft, wird auf die Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen und das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verwiesen, die von allen, einschließlich der bereits erwähnten Teilnehmerstaaten verabschiedet wurden. Diese Dokumente enthalten politische Verpflichtungen seitens der OSZE-Teilnehmerstaaten, bei Waffentransfers die im Empfängerland und seinem Umfeld herrschende interne und regionale Lage im Hinblick auf vorhandene Spannungen oder bewaffnete Konflikte zu berücksichtigen und Waffentransfers zu vermeiden, die destabilisierendes militärisches Potenzial oder Instabilität in eine Region bringen würden.

Damit kommen wir zur Europäischen Union (EU) und verweisen auf die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des rechtlich bindenden Dokuments unter dem Titel „Gemeinsamer Standpunkt“ der EU. Dieses Dokument wurde im Dezember 2008 verabschiedet und ersetzt den politisch verbindlichen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aus dem Jahr 1998.

Kriterium 3 des Gemeinsamen Standpunkts enthält die Verpflichtung, bei Waffentransfers die innere Lage im Endbestimmungsland und in der es umgebenden Region als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten zu berücksichtigen und Waffentransfers zu vermeiden, die in eine Region destabilisierendes militärisches Potenzial bringen würden.

Unabhängig davon, ob man Südossetien und Abchasien als georgisches Territorium oder als unabhängigen Staat betrachtet, verstoßen Waffentransfers nach Tiflis darüber hinaus zwangsläufig entweder gegen Kriterium 2 oder Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts, die sich gegen eine Nutzung der erhaltenen Waffen zum Zwecke der internen Repression beziehungsweise zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs richten.

Mehr noch, Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dazu, bei Waffentransfers zu berücksichtigen, inwieweit das Erwerberland seinen internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Gewaltverzicht und humanitäres Völkerrecht nachkommt. Mittlerweile ist offenbar geworden, auf welche Weise die georgischen Behörden das humanitäre Völkerrecht „beachtet“ haben, als sie die schlafende Stadt Zchinwali nächtens mit Raketenwerfern unter Beschuss genommen haben.

Heißt das nun also, dass man gegen seine Verpflichtungen verstoßen darf? Oder hängt es nur davon ab, wer die Verpflichtungen nicht einhält? Darf man sich darüber hinwegsetzen, wenn es sich um „uns“ handelt – nicht jedoch, wenn es „die anderen“ sind? Frei nach dem Grundsatz von George Orwells Farm der Tiere: „Alle Tiere sind gleich, aber manche sind gleicher“?

Da Russland nicht der EU angehört, teilt es den erwähnten Gemeinsamen Standpunkt nicht. Wir sind jedoch bestürzt, mit welcher Begründung einige EU-Mitgliedsstaaten Waffenlieferungen an Georgien für akzeptabel halten und dabei gegen mehrere Kriterien dieses Rechtsinstruments zugleich verstoßen. Das zu wissen ist besonders im Zusammenhang mit dem in den Vereinten Nationen laufenden Prozess zur Ausarbeitung eines internationalen Waffenhandelsabkommens von Bedeutung. Tatsächlich lautete eines der Argumente für den Gemeinsamen Standpunkt, dass das Vertrauen in die Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung des internationalen Waffenhandelsabkommens gestärkt werden müsse, indem

man ihr eigenes Waffenausfuhrregime in ein rechtlich verbindliches umwandle (Absatz 7 der Entschließung der Europäischen Parlaments B6-0074/2008 vom 13. Februar 2008). Eine willkürliche Auslegung der Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes könnte jedoch das Gegenteil dessen bewirken, was man eigentlich beabsichtigte.

Bekanntlich wiegen im Zusammenhang mit Waffentransfers wirtschaftliche Interessen häufig schwerer als die Verpflichtungen der Staaten. Angesichts dessen und zum Schutz der nationalen Interessen der Russischen Föderation unterzeichnete der Präsident der Russischen Föderation am 16. Januar 2009 das Dekret über Maßnahmen zum Verbot von Lieferungen militärischer Güter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Georgien (Nr. 64c). Der Wortlaut des Dekrets wurde veröffentlicht und – mehr noch – sein Inhalt wurde den Führern aller Staaten über unsere Botschaften zur Kenntnis gebracht. Wir machen besonders auf Absatz 3 des Dekretes aufmerksam, der Anweisungen für die Regierung der Russischen Föderation enthält.

In Abschnitt (a) heißt es: „Im Falle der Entdeckung von Lieferungen ausländischer Staaten an Georgien [...] von militärischen Gütern, die zu einer destabilisierenden Anhäufung von Waffen und militärischer Ausrüstung oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen, hat [die Regierung] unverzüglich Vorschläge für die Anwendung wirtschaftlicher Sondermaßnahmen in Bezug auf diese Länder zu unterbreiten“. Bei den 2011 nach Georgien gelieferten großkalibrigen Panzerartilleriesystemen handelt es sich eindeutig um Offensivwaffen, die militärisches Potenzial in die Region bringen. Letzteres gilt auch für die ganz beträchtlichen SALW-Mengen.

Abschnitt (b) weist die Regierung der Russischen Föderation an, „im Falle der Entdeckung von Lieferungen, des Verkaufs oder Transfers nach Georgien durch ausländische Staaten bzw. ausländische Organisationen von Waffen und militärischer Ausrüstung russischer (sowjetischer) Bauart oder russischer (sowjetischer) Produktion Vorschläge für die Beschränkung bzw. Beendigung der militärisch-technischen und militärisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Staaten bzw. Organisationen zu unterbreiten“. Es wurden keine Angaben zu den Modellen der nach Georgien transferierten Waffen gemacht. Wir haben jedoch ausreichend Grund zur Annahme – unter anderem dank der von Georgien im Rahmen des GEMI übermittelten Daten –, dass es sich dabei um Waffen sowjetischer Bauart handelt.

In diesem Zusammenhang erscheint uns die folgende Klarstellung geboten. Von welcher Seite man es auch betrachtet ist Georgiens Wunsch, Waffen sowjetischer Bauart oder Produktion zu erwerben, in höchstem Grade alarmierend. Tatsächlich hat Tiflis wiederholt erklärt, eine Wiederbewaffnung nach NATO-Standard zu planen. Sehr wahrscheinlich werden die sowjetischen Waffen jedoch nicht langfristig, sondern für den unmittelbaren Einsatz in nächster Zukunft gebraucht. Es liegt auf der Hand, dass die nächstliegenden Ziele für einen solchen Einsatz Südossetien und Abchasien sind.

Angesichts all dessen möchten wir unsere Partner erneut ersuchen, alle Argumente für oder gegen ihre Zusammenarbeit mit Georgien im militärisch-technischen Bereich sorgfältig abzuwägen.

Dies gilt ohne jede Einschränkung für alle OSZE-Teilnehmerstaaten, die Georgien konventionelle Waffen oder SALW liefern.

Herr Vorsitzender, ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal der heutigen Sitzung.

---

**689. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 695, Punkt 1 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

letzte Woche hat unsere Delegation in Arbeitsgruppe B auf die Notwendigkeit hingewiesen, sicherzustellen, dass das Forum in die Ausarbeitung des Ministerratsbeschlusses über die Aufnahme der Mongolei in die OSZE, der die Zuständigkeit des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) berührende Bestimmungen enthält, eingebunden wird.

Auf dieser Sitzung hat unsere Delegation angeregt, auch in diesem Fall als Kompromiss das übliche Verfahren für die Vorbereitung von Ministerratsbeschlüssen, die die Zuständigkeit des Forums berühren, anzuwenden – den sogenannten FSK-Beitrag. Dabei wurde auch betont, wie grundlegend wichtig es für Russland ist, dass der Ministerratsbeschluss den üblichen Wortlaut betreffend die Nicht-Ausweitung der Anwendungszone für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBMs) auf das Territorium der Mongolei und betreffend die sich daraus ergebenden Aspekte der Durchführung des Wiener Dokuments durch die Mongolei enthält.

Angesichts der gestern eilig einberufenen Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses hat es den Anschein, dass nicht einmal dieser Kompromiss einige unserer Partner zufriedenstellen konnte. Auf der Sitzung äußerten sie generell Zweifel daran, dass ein Ministerratsbeschluss diese Formulierungen enthalten müsse. Unsere geschätzten Partner meinen, dass ein Schreiben der Mongolei mit einer Absichtserklärung ausreiche – mit der Begründung, dass es nicht wünschenswert sei, einen Präzedenzfall zu schaffen.

Aber um welche Art von Präzedenzfall handelt es sich denn? Der Fall der Mongolei, eines Staates außerhalb Europas und der Anwendungszone für VSBMs, ist ein Einzelfall und ist daher als solcher nicht als Präzedenzfall anzusehen. Oder wollen unsere geschätzten Kollegen einen Prozess in Gang setzen, um Staaten außerhalb der Region in die OSZE aufzunehmen? In diesem Fall würden wir gerne wissen, wer der nächste sein soll und wie sich die Proponenten dieser Idee die Befassung mit Fragen wie der Durchführung der Verpflichtungen vorstellen – einschließlich im politisch-militärischen Bereich. Und weshalb diese Fragen, die insbesondere das Wiener Dokument unmittelbar betreffen und daher

ausschließlich unter das Mandat des Forums fallen, nicht in diesem Saal erörtert werden? Das sieht uns nach einem unerwünschten Präzedenzfall aus.

Ich kann nicht umhin, noch einmal zu betonen, dass – um die Teilnahme der Mongolei am Wiener Dokument möglich zu machen – die Parameter der Verpflichtungen dieses Landes außerhalb der VSBM-Zone in einem Konsensbeschluss über seine Aufnahme in die OSZE festgeschrieben werden müssen. Bei allem gebotenen Respekt für ein offizielles Dokument wie ein Schreiben, kann dieses keinen Ersatz dafür darstellen. Der zweite Ansatz birgt das Risiko, dass sich die Behandlung des Antrags der Mongolei beträchtlich verzögern könnte – was wir selbstverständlich nicht wollen.

Abschließend möchte ich an unsere Partner appellieren, die Mandate aller OSZE-Gremien und Verfahren für die Vorbereitung und Verabschiedung von Beschlüssen, die im Laufe von Jahrzehnten zustande kamen und dafür sorgen, dass vielfältige Fragen möglichst objektiv behandelt werden, zu respektieren und nicht zu versuchen, sie aus Eigeninteresse zu manipulieren.

Herr Vorsitzender, ich bitte um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal der heutigen Sitzung.